

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

248 (18.10.1849)

Beilage zu Nr. 248 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. Oktober 1849.

F. 996. [2]2. Nr. 4705. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Dampf-Schiffahrt

Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten vom 12. Oktober an:

Von Mannheim nach Mainz und Düsseldorf z. täglich um 6 1/2 Uhr Morgens, wobei jedoch bemerkt wird, daß den ersten Tag nur bis Koblenz gefahren wird, und den zweiten Tag nach Düsseldorf. Jeden Dienstag, Mittwoch, Freitag, und Sonntag direkt nach Holland. Jeden Sonntag und Mittwoch direkt nach London. Ueber die Fahrpreise gibt die diesige Eisenbahn-Expedition nähere Auskunft. Karlsruhe, den 12. Oktober 1849.

Großh. bad. Post- und Eisenbahnamt.
v. Kleudgen.

vdt. Dambacher.

E 988. [8]7. Mainz.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika. General-Agentur

Fahrgelegenheiten zwischen Havre und New-York und New-Orleans.

Ich benachrichtige hierdurch alle solche Auswanderer, welche meine Fahrgelegenheiten zwischen Havre und New-York und New-Orleans benutzen wollen, daß sie ihre Einkaufsbedingungen bei meinen, am Fuße dieser Bekanntmachung verzeichneten Herren Agenten vornehmen können, bei welchen auch das Nähere über die Bedingungen, zu welchen ich Auswanderer annehme, zu erfahren ist.

Die Fahrten zwischen Havre und New-York geschehen regelmäßig das ganze Jahr hindurch, und zwar alle 10 Tage; ebenso die Fahrten nach New-Orleans in den Monaten März, April, Mai, und während der Herbstmonate.

Sämmtliche Schiffe sind dem Publikum, sowohl der Sicherheit ihrer Abfahrten, als auch ihrer innern bequemen Einrichtung wegen ganz besonders zu empfehlen. Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden die bei mir eingeschriebenen Passagiere von einem meiner Kondukteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nötig sein sollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reise geht entweder mit dem Dampfboote bis Köln, und von da mit der Eisenbahn über Paris nach Havre, oder per Dampfboot über Rotterdam nach diesem Seehafen.

Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchschnittlich auf 30 à 35 Tage, und jene für New-Orleans auf 40 à 45 Tage angenommen werden.

Gegen Bezahlung einer kleinen Affianzprämie wird das Reisegepäck von den rheinischen Häfen aus bis Havre, und auf Verlangen auch bis nach den Vereinigten Staaten versichert.

Der General-Agent:
Washington-Finlay.

Nähere Auskunft erteilen meine Agenten, die Herren:

- Bernhard Schweig in Karlsruhe.
- F. J. Steinruck in Aghern.
- H. Paravicini in Bretten.
- H. J. Kerker in Buchen.
- Wm. Bongine in Freiburg im Breisgau.
- Herrn. Fries in Heidelberg.
- G. Claasen in Mannheim.
- W. Giffig in Detsingen.
- E. Stöhr in Bisingen.
- J. v. Kunkel in Wertheim.

F. 836. [2]1. Sechste Aufl. — In Umschlag verlegt. — Preis: 1 Dukaten.

Der persönliche Schutz.

Medizinische Abhandlung über die Physiologie der Ehe und ihre geheimen Störungen, über die Gebrechen der Jugend und des reiferen Alters, die größtentheils die Nachkommen von Bergleuten der Kinheit sind, nach und nach alle Körper- und Geisteskräfte zerstören, alles Feuer und endlich selbst die Attribute der Männlichkeit vernichten; erläutert mit 10 Abbild. in farbigen Druck, betreffend die Anatomie, Physiologie und die Krankheiten der Zeugungshülfe mit für Jedermann faßlicher Beschreibung des Baues, des Gebrauchs und der Funktionen derselben, sowie der durch Dummheit und Ausschweifungen auf sie hervorgerufenen Wirkungen zc. Nebst praktischen Bemerkungen über die heilbaren Gewohnheiten auf Schulen zc., über Herdenschwäche, Impotenz, Unfruchtbarkeit, syphilitische Krankheiten, über Rheumatismus, Gicht, Rückenmarksaffektionen, Lungenleiden, Abzehrung zc. — Anfang: Moyens preservatifs contre l'infection. — Zweck publicit. von Dr. S. La Merit in London. Stark vermehrt, und unter Mitwirkung mehrerer prakt. Aerzte herausgegeben von Laurentius in Leipzig. 6te Aufl. 8. 170 S.

Dieses nützliche und sehr reichhaltige Buch sollte sich in Aller Händen befinden; es kann mit Wahrheit behauptet werden, daß über die verhandelten Gegenstände nie ein auch nur entfernt ähnliches jemals gedruckt worden ist. — Es ist auf Bestellung durch jede Buchhandlung, sowie direkt durch die Post (bei Angabe von bloß 9 Schillingen auch poste restante), gegen portofreie Einsendung des obigen Preises, von Herrn Laurentius, ist: Dobe Straße, Nr. 26, in Leipzig, der auf Verlangen auch weitere Auskunft erteilt, zu beziehen.

G. 43. [3]3. Nr. 3962. Eppingen.

Eigenschafts-Verpachtung.

Der städtische Dillenberg, mitten im sogenannten Haardwalde, eine halbe Stunde von der hiesigen Stadt entfernt, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause mit gewölbtem Keller, anstößender Scheuer und Stallung, und unmittelbar dabei befindlichen 7 Morgen alten Wäses großen Güterstücken, wird

Dienstag, den 23. d. M.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause durch öffentliche Versteigerung auf 6 Jahre, nämlich von Martin d. J. an bis dahin 1855 in Pacht gegeben.

Die näheren Bedingungen können vor der Verpachtung jeden Tag auf dem Rathhause dahier eingesehen werden. Eppingen, den 12. Oktober 1849.

Das Bürgermeisterramt.
Lottner.

G. 63. [3]1. Nr. 2919. Baden.

Eigenschafts-Versteigerung.

Dem Bürger und Grünbaumwirth Georg Walther von Sandweier, und dessen Ehefrau, Christine, geb. Peter, werden durch den unterzeichneten Theilungskommissar

Montag, den 5. November l. J.,

Vormittags 9 Uhr

anfänglich, im dortigen Grundamtwirthshause selbst zufolge mehrerer richterlicher Verfügungen des großh. Bezirksamts Baden nachbeschriebene Eigenschaft im Zwangswege öffentlich versteigert, nämlich:

A. Häuser und Gebäude.

1.

Eine zweistöckige Behausung mit der darauf ruhenden

11. 1/2 Biertel alda am Bruchrain, neben Joseph Rauch's Erben und Karl Ulrich's Erben.

12. 1 Biertel 10 Ruthen im Unter-, auch Sprengfeld, neben Konrad Müller und Christoph Schleich.

13. 1 Biertel 10 Ruthen alda, neben Anton Krazer und Leopold Müller.

14. 1 Biertel 10 Ruthen im Mittelfeld, neben Karl Peter und Valerian Rauch.

15. 1 Biertel 10 Ruthen alda, neben Anton Burkhard und Johannes Ulrich.

16. 1 Biertel 10 Ruthen alda, neben Lorenz Schulz und Justian Schwall's Erben.

17. 37 1/2 Ruthen im Mittelfeld, das obere Theil neben Bernhard Herr und Justian Schwall's Erben.

18. 1 Biertel im Niedersfeld, neben Leonhard Walter und Wendelin Pfleger.

19. 1 Biertel 10 Ruthen alda, neben Anselm Walzel und Anton Burkhard.

20. 1 Biertel im Untersfeld, neben Eustach Schulz und Aufhäuser.

21. 1 Biertel 35 Ruthen im Niedersfeld, neben Anton Frank's Erben und Valerian Ernst's Erben.

22. 1 Biertel 22 1/2 Ruthen im Mittelfeld, neben Idor Schäfer und Anton Walter.

23. 1 Biertel 19 Ruthen im Obersfeld, im R.acker, neben Anton Krazer und Leonhard Frank.

24. 1 Biertel im Untersfeld, neben Xaver Fetting und Leonhard Frank.

25. 1 Biertel 10 Ruthen im Mittelfeld, neben Leonhard Herr und Anton Walter.

26. 1 Biertel im Untersfeld, neben Joseph Rauch's Erben und Anton Walter.

27. 30 Ruthen im Dreckacker, neben Konrad Müller und Leonhard Frank.

28. 30 Ruthen auf dem Stedacker, neben Jakobus Walter's Erben und Ignaz Peter.

29. 1 Biertel 10 Ruthen im Obersfeld, neben Balthasar Peter und Lorenz Herr.

30. 30 Ruthen im Obersfeld, neben Justian Schwall und Mathäus Herr.

31. 37 1/2 Ruthen im Untersfeld, neben Lorenz Schulz und Kaspar Peter.

32. 25 Ruthen im Mittelfeld, neben Melchior Peter und Karl Ulrich.

33. 25 Ruthen alda, neben Altmende und Melchior Peter.

34. 20 Ruthen im Obersfeld, neben Leopold und Melchior Peter.

35. 20 Ruthen alda, neben Kaspar und Melchior Peter.

36. 18 1/2 Ruthen alda, neben Aegidius Ulrich und Fr. Georg Schulz.

37. 1 Biertel 10 Ruthen im Untersfeld, neben Franz Werfel und Leopold Peter.

38. 1 Biertel im Obersfeld, neben Benedikt Müller und Leopold Peter.

39. 1 Biertel 10 Ruthen im Mittelfeld, neben Johannes Ulrich und Aegidius Ulrich.

40. 1 Biertel 10 Ruthen im Ackerfeld, neben Leopold Peter und Idor Ulrich.

C. W i e s e n.

41. 1 Biertel im Bruch, neben Lorenz Ulrich und Andreas Zeitvogel von Ottersdorf.

42. 1 Biertel 10 Ruthen am Bruchrain, neben Magdalena Walter und Leopold Burkhard's Erben.

43. 35 Ruthen auf der Koblhatt, neben Fr. Deckerle von Hreheim und Joseph Rauch's Erben.

44. 37 1/2 Ruthen am Bruchrain, neben Leonhard Frank und Moriz Eichelberger.

45. 1 Biertel im Bruch, oben am neuen Graben, neben Michael Wallmer's Erben und Anselm Burkhard.

46. 22 1/2 Ruthen im Bruch, oben am neuen Graben, neben Dionys Walter und einem Kieder.

47. 25 Ruthen in der Zinnenlach, neben Peter Hindling und Kaspar Peter.

Hierzu werden die Steigerungsbiethaber mit dem Anfügen eingeladen, daß der endliche Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird, und daß fremde Steigerer sich mit ordgerichtlichen legalisirten Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Baden, den 13. Oktober 1849.

Großh. bad. Amtsdirektorat.
R i s s e l.

vdt. A. Gäßler,
Theilungskommissar.

G. 94. Karlsruhe.

Holzversteigerung.
Die Stadtgemeinde Karstadt läßt am

Freitag, den 19. d. M.,
140 Klafter Brandholz, und am folgenden

Samstag, den 20. d. M.,
70 Stämme gefälltes, eichenes Nutz- und Bauholz,

wovon sich einige zu Holländer eignen, im diesjährigen Niederwaldschlag vertheilern.

Der Anfang ist an jedem dieser Tage Morgens präzis 9 Uhr, und die Zusammenkunft bei der Federbachbrücke.

Karstadt, den 15. Oktober 1849.
Der Gemeinderath.
S. S. d. S.
Kramer.

vdt. Burgard,
Rathschreiber.

G. 98. [3]1. Nr. 430. Mittelberg. (Brennholzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen diesseitigen Forstbezirks werden in dem Distrikt II. 12. Holzschlag vertheilert:

Montag und Dienstag, den 29. und 30. d. M.,
5 Klafter buchenes Scheiterholz,

126 1/2 " birchens "

11 1/2 " aspencs "

28 " tannencs "

94 " buchenes Prügelholz, und

158 1/4 " gemischtes "

10,200 Stück buchene Wellen.

Die Zusammenkunft ist jedesmal früh 9 Uhr auf dem Reginschwandenhof.

Mittelberg, den 14. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
P a r t w e g.

G. 82. [3]2. Freiburg.

Eisen-Versteigerung.

Da die am 19. September d. J. abgehaltene Versteigerung von 442 Zentnern gußeisernen Schienenstäben und 18 Stück schmiedeeisernen Rippwagenachsen nicht genehmigt wurde, so werden solche am

Donnerstag, den 25. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Bahnhofe einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt.

Freiburg, den 15. Oktober 1849.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbauinspektion.
M o r a t.

G. 70. [3]2. Karstadt.

Lieferung des Fourragebedarfs für die königl. preussischen Truppen in Karstadt.

Für die Zeit vom 26. Oktober bis 31. Dezember d. J. soll obige Lieferung im Soumissionswege an den Wenigstnehmenden vergeben werden. Die Bedingungen sind dieselben, wie solche bisher bei Lieferungen für die Fourrage der bad. Garnisonen zu Grunde gelegt wurden, mit der Abänderung dahin, daß

a) die leicht preuß. Nation in Standquartieren oder Kantonirungen:

7,06 Maßlein Haber,

4 Pfund 21,6 Loth Heu,

3 Pfund 23 1/2 Loth Stroh,

oder auf beiderem Wunsch:

6,49 Maßlein Haber,

5 Pfund 19 1/2 Loth Heu,

5 Pfund 19 1/2 Loth Stroh,

und hiernach

b) die schwere preuß. Nation in Standquartieren oder Kantonirungen:

8,02 Maßlein Haber,

4 Pfund 21,6 Loth Heu,

3 Pfund 23 1/2 Loth Stroh,

oder auf beiderem Wunsch:

7,44 Maßlein Haber,

5 Pfund 19 1/2 Loth Heu,

5 Pfund 19 1/2 Loth Stroh

zu enthalten hat.

Die Angebote sind längstens bis 20. d., Vormittags 10 Uhr, bei Unterzeichner abzugeben, wo auch die Bedingungen eingesehen werden können. Karstadt, den 15. Oktober 1849.

Die großh. bad. Garnisons-Kommandantenschaft.
v. R i n d,
Hauptmann.

G. 71. [3]2. Karstadt.

Lieferung des Brodbedarfes für die königl. preuss. Truppen zu Karstadt.

Dieselbe soll im Soumissionswege für die Zeit vom 26. Oktober bis 31. Dezember d. J. an den Wenigstnehmenden vergeben werden.

Die Bedingungen sind die bisherigen, bei den Brodlieferungen für die badischen Garnisonen zu Grunde gelegten, und können bei Unterzeichner eingesehen werden, wo auch die Angebote bis längstens 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, abzugeben sind. Karstadt, den 15. Oktober 1849.

Die großh. bad. Garnisonskommandantenschaft.
v. R i n d,
Hauptmann.

G. 68. [3]2. Nr. 9988. Haslach. (Oeffentliche Vorladung.)

J. S.

der Ehefrau des Rabenwirths Franz Mich. Grieshaber, Philippine, geb. Fausz, von Haslach, Klägerin, gegen ihren Ehemann, derzeit flüchtig, verklagt,

Bermögensabsonderung betreffend, hat die Klägerin durch Advokat Rie gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, welche auf folgende Thatfachen gegründet wird:

Die Klägerin habe sich im Jahr 1837 nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft verheiratet; sie habe ein Vermögen von 2966 fl. 45 kr., bestehend aus barem Gelde und Kapitalien, in die Ehe eingebracht.

Der Beklagte habe sich bei der letzten Mairevolution betheiliget, sey hierwegen in Untersuchung gezogen, jedoch flüchtig und sein Vermögen mit Beschlag belegt. Das ausgenommene Vermögen konstatire

zwar 16,000 fl., es seyen jedoch bereits mehr Schulden angemeldet worden.

Aus diesen Thatsachen, zu deren Befestigung sich auf die betreffenden Amtsvorstands- und amtlichen Untersuchungsakten berufen wird, ergebe sich das Vorhandenseyn einer Gefahr des Verlustes des Vermögens der Klägerin.

Es wird auf diese Klage Ladung verfügt und Tagfahrt zur Verhandlung auf

Montag, den 22. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu Beklagter mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Donnerstag, den 13. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

G.90. [21]. Nr. 20,361. Bonndorf. (Vorladung.)

In Sachen der großh. Generalstaatskasse, Klägerin, Implorantin,

gegen Schneider Johann Hiltmann von Bonndorf, Beklagten, Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betr.

Der Beklagte sey am letzten Aufstade ein sehr thätiger Theilnehmer gewesen, und habe deswegen für den dem Staate dadurch zugegangenen ungeheuren Schaden aller Art, insbesondere durch Verlust an Geld und Kriegsmaterial, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern einzustehen. Dieser Schaden betrage, gering angefaßt, 3 Millionen Gulden.

Der Beklagte habe aber auch während der Empörung aus der kaiserlichen Kasse Zahlungen erhalten, die von ihm zu restituiren:

a) in der Eigenschaft als Zivilkommissär auf Anweisung der provisorischen Regierung am 1. Juli d. J. an Gehältern und Auslagen

181 fl. — fr.

b) in der Eigenschaft als Mitglied der konstituierenden Versammlung durch Vermittlung des hiesigen Archars am 20. Juni d. J.

42 fl. 33 fr.

Summa 223 fl. 33 fr.

Diese Zahlungen seyen um deswillen rückzuführen, weil die revolutionären Machthaber über Staatsgelder als fremdes Eigentum rechtlich nicht verfügen konnten, weil die großh. Generalstaatskasse nicht in freier Entschädigung gehandelt, eine Zahlung zur Ungebühr geleistet, und weil die Verrechnungen, für welche der Beklagte fragliche Summen empfangen, als verkehrliche erscheinen, und er daher entschädigungspflichtig.

Gestügt auf diese Thatsachen wurde gebeten, zu erkennen:

Der Beklagte sey schuldig, unter dessen sammtverbindlicher Pfandbarkeit-Erklärung mit den übrigen Theilnehmern an dem letzten Aufstade zum Erlaß des dem Staate durch denselben zugegangenen Schadens im Betrage von 3 Millionen Gulden, die empfangenen Gelder im Betrage von 223 fl. 33 fr. nebst Zins à 5% vom Empfangstage rückzuführen, unter Verfallung desselben in die Kosten.

Da der Beklagte auf künftigen Fuße, wurde zugleich mit diesem Begehren zu eventueller Sicherung des berechnigten Urtheilsvollzugs um Arrestanlage auf sammtlich bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten gebeten.

Da der Beklagte schuldig, die rückgeforderten Beträge gehörig beiseinigt, ergeht mit Rücksicht auf

§. 1382, 1382 lit. d, 1235, 1131, 1133, §. 676, 685, 686 und 689 der Pr.Ord.

Verfügung:

1) Wird sammtlich bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten mit Arrest belegt.

2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und zur Rechtfertigung des Arrestes auf

Samstag, den 3. November d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wozu beide Theile vorgeladen werden, die Klägerin unter dem Androhen, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben würde, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seines Ausbleibens in der Hauptsache das Thatsächliche des Klagevortrages für zugestanden, alle Schutzbreden dagegen für veräußert erklärt würden, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

3) Diese Verfügung wird dem Beklagten, da er schuldig, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Bonndorf, am 12. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Sieb.

F.992. [32]. Nr. 27,358. Mosbach. (Vorladung.)

In Sachen der Ehefrau des prakt. Arztes Dr. Müller von Agharshausen gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr.

Advokat Kleinpell von Buchen reichte Namens der Klägerin heute folgende Klage ein:

Klägerin habe sich im Dezember 1834 mit dem Beklagten verheiratet, nachdem sie vorher am 18. Dezember desselben Jahres einen öffentlichen Ehevertrag errichtet, wornach unter den Ehegatten die Ertragschaftsgemeinschaft und festgesetzt worden sey, daß bei jedem Theil sein Einbringen sowohl beweglich als unbeweglich bei künftiger Gemeinschaftsauflösung erstet werden müsse.

Klägerin habe in die Ehe an baarem Gelde, Weiszeug, Bettung, Schreinwerk und sonstigem Hausrathe den Werth von 5067 fl. 6 fr. beigebracht. Da der Beklagte notorisch wegen Theilnahme am jüngsten hochverrätherischen Unternehmen schuldig, und nach der in Bezug auf ihn in der Untersuchung vorgekommenen Vermögensbeschlagnahme nur ungefähr 2000 fl. zurückgelassen habe, und da der Beklagte noch außerdem von Gläubigern belangt sey, so daß jenes Vermögen nicht hinreiche, sie für ihr Verbringen zu befriedigen, so stellt er die Bitte, nach gepflogenen Verhandlungen den Beklagten für schuldig zu erklären:

Es sey die Gütergemeinschaft zwischen den Dr. Müller'schen Eheleuten für aufgelöst, und die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen von 5067 fl. 6 fr. von dem des Beklagten abzufordern, und derselbe für schuldig zu erklären, die Absonderung

vornehmen zu lassen, und sämtliche Kosten zu tragen.

Es wird deshalb verfügt:

Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage auf Dienstag, den 6. November d. J., früh 8 Uhr,

anzuberaumen, und dazu der Beklagte auf diesem Wege unter dem Rechtsnachtheil zur Erklärung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden, und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Mosbach, den 11. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Neudenau. Sodemüller.

F.991. [32]. Nr. 27,107. Mosbach. (Bekanntmachung.)

In Sachen der großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe gegen den praktischen Arzt Müller von Agharshausen, Entschädigung und Rückforderung betr.

Die Klägerin trägt vor:

Der Beklagte habe sich bei dem letzten Aufstade als sogenannter Zivilkommissär in Agharshausen, und zuletzt noch im Oberlande durch Ausführung von Aufträgen der hochverrätherischen Regierung betheiliget.

Aus letzterem Anlasse habe er auf Anweisung des sog. Finanzministers Heunisch vom 28. Juni d. J. aus der Generalstaatskasse den Betrag von 20 fl. erhalten.

Sie fordert nun diese Zahlung als Zahlung zur Ungebühr mit Zinsen vom Tage des Empfanges zurück.

Ferner behauptet dieselbe, daß der Beklagte als Theilnehmer an dem hochverrätherischen Aufstade zum Erlaß des dadurch für den Staat entstandenen Schadens wegen verlorener oder entwerteter Kriegsmaterial, vergewalteter und geraubter Staatsgelder etc., in dem später zu liquidirenden Betrage, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern verbindlich sey, und beantragt, ihn auch hierzu zu verpflichten.

Schließlich bittet dieselbe, zur Sicherung beider Forderungen, da der Beklagte sich auf künftigen Fuße befindet, auf dessen sämtliches Vermögen Arrest zu legen und denselben in sämtliche Kosten zu verurtheilen.

Zur Begründung des Arrestgesuches wird sich auf die notorische Flucht des Beklagten, auf die Untersuchungsakten und die betreffende Anweisung und Quittung über den erhaltenen Betrag berufen; das Gesuch ist daher nach §. 676 und 686 der Pr. D. rechtlich begründet.

Es wird deshalb unter Eröffnung auf diesem Wege an den schuldigen Beklagten verfügt:

1) Es sey sämtliches Vermögen des Beklagten mit Arrest zu belegen, demzufolge

a) dem Beklagten die Veräußerung seines liegenden Vermögens zu unterliegen;

b) dessen Schulden zur Aufhebung, bei Vermehrung nochmaliger Zahlung an den Beklagten keine Zahlung zu leisten.

2) Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes anzuberaumen auf

Dienstag, den 6. November d. J., Morgens 8 Uhr,

und dazu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheil vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche des Klagevortrages für zugestanden, jede Einrede gegen die Klage oder den verfügten Arrest für veräußert erklärt, und das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt würde.

Die Klägerin hat in der Tagfahrt den Arrest durch vollständige Befestigung ihrer Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls der Arrest wieder aufgehoben würde.

Mosbach, den 10. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Neudenau. Sodemüller.

G.105. [31]. Nr. 26,536/37. Vörrach. (Aufsorderung.)

Ludwig Jäger von Erzingen und Andreas Keller von Erzingen sind angeklagt, die revolutionäre Gewalt zur Aufhebung von Ertragschaftstruppen in das Oberland verbracht zu haben. Weil sie schuldig sind, werden sie aufgefordert, binnen 8 Tagen

über die ihnen zur Last gelegten Verbrechen sich anerkennen zu erklären, widrigenfalls das Erkenntnis nach Lage der Akten erfolgt.

Vörrach, den 8. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Wolfinger.

F.905. [22]. Nr. 2330. Heibelberg. (Aufsorderung.)

Maria Katharina Stephan, ledig, von Dossenheim, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, zur Ertheilung ihres am 12. April 1847 verlebten Bruders Dragoner Adam Stephan, ledig, von Dossenheim,

binnen 3 Monaten zu erscheinen, oder sich durch einen legal Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewandt werden wird, welchen sie zuläße, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heibelberg, am 10. Oktober 1849. Großh. bad. Landamtsrevisorat Wittmann.

F.943. [33]. Nr. 22,105. Stodach. (Aufsorderung.)

Hibel Gantert, gebürtig von Birkenfeld, Amts Bonndorf, wohnhaft zu Schlatt, steht daher wegen Theilnahme am Aufstade in Untersuchung, entzog sich derselben aber durch Flucht. Derselbe wird nunmehr aufgefordert, sich dahier

binnen 14 Tagen zur Fortsetzung der gegen ihn gepflogenen Untersuchung zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten

Stodach, den 23. September 1849. Großh. bad. Bezirksamt Reumann.

F.915. [33]. Nr. 31,417. Bühl. (Bekanntmachung.)

Nachträglich zu der früher bekannt gemachten Beschlagnahme des Vermögens des wegen

hochverrätherisch angeklagten, flüchtigen Apothekers Franz Schöffler von Steinbach wird andurch weiter verhandelt, daß alle etwaigen Guthaben des Apothekers Schöffler nunmehr an dessen Ehefrau, Witte, geb. Mösner in Steinbach, zu entrichten sind, und daß die von großh. Generalstaatskasse mittelst besonderer Klage wegen Rückzahlung von 266 fl. 36 fr. erwirkte richterliche Urtheilnahme durch Uebereinkunft inzwischen aufgehoben wurde.

Bühl, den 8. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Peil.

G.97. Nr. 28,099—28,106. Kenzingen. (Bekanntmachung.)

In Untersuchungsakten gegen

Job. Kili, Müller von Wagenstadt, Jos. Lang, Handelsmann v. Endingen, Sales Sartori, Pandelmann von da, Heinrich Perz, Gastwirth von da, Gabr. Steiger, Tagelöhner v. Steinbach, Eduard Dörendächer, Hflfabrikant von Kenzingen, Anton Zahner, Maurer von da,

wegen Theilnahme am Hochverrathe, Auf Antrag der großh. Generalstaatskasse, und nach Ansicht des §. 5 des provisorischen Gesetzes vom 1. August d. J. wird der unter dem 15. Juli d. J., Nr. 19,966, beziehungsweise 17. Juli d. J., Nr. 20,050, 24. Juli d. J., Nr. 20,543, erkannte strafrechtliche Beschlag auch als im Interesse des beschuldigten Arztes erkannt.

Kenzingen, den 13. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Jagemann.

G.106. Nr. 10,557. Kork. (Bekanntmachung.)

J. U. S. gegen nachfolgend bezeichnete Personen aus dem Bezirksamt Kork, wegen Betheiligung an hochverrätherischen Unternehmungen, wird der auf ihr Vermögen gelegte Beschlag hiemit aufgehoben:

Materialverwalter Joseph Kälber zu Stadt Rehl, Jakob Baas III. zu Regelsdorf, Apothekergeselle Ferdinand Stark aus Kork, Lehrer Kalle zu Durbach, Lehrer Wilhelm Boos in Adelsbosen, Steuerrevisor Lubberger aus Kork.

Kork, den 16. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Sodemann.

F.886. [33]. Nr. 20,786. Buchen. (Erkenntnis.)

In Untersuchungsakten gegen

Karl Wirth und Konf. von Adelsheim, wegen Mißhandlung,

wurde Karl Wirth von Adelsheim der Mißhandlung des Gendarmen Alter in Schlierbach für schuldig erklärt, und deshalb zur Erhebung einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnisstrafe, sowie zur Tragung eines Schadens unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit, und zur Tragung seiner Strafverfügungsfähigkeit verurtheilt.

Da Karl Wirth von Hause abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird ihm vorstehendes Erkenntnis auf diesem Wege eröffnet.

Buchen, den 2. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt Rober.

F.880. [32]. Nr. 27,774. Offenb. (Bekanntmachungserkenntnis.)

In Sachen der Ehefrau des Notars Karl Fritz von Offenb., Franziska, geb. Pätzlich, Klägerin, gegen

ihren Ehemann Karl Fritz, Beklagten, Vermögensabsonderung betr.,

wird auf erhobene Klage, ungehorsames Ausbleiben des Beklagten in der heutigen Tagfahrt und weiteres Anrufen des kaiserlichen Anwaltes nach Ansicht der §§. 311, 330, 653 ff. der Pr. D. der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden, jede Schutzbrede dagegen für veräußert erklärt, und mit Bezug auf §. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

694, 699, 330, 670, 671, 272, und 169 Prozeßordnungen erlassen das

Bekanntmachungserkenntnis.

Der thatsächliche Vortrag der Klage sey für zugestanden, jede Schutzbrede für veräußert, der unter dem 15. September d. J. verfügte Arrest auf das Fahrniß- und Gegenstandsvermögen des Beklagten für fortbauernd, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten des Streits für schuldig zu erklären,

a) die widerrechtlich bezogenen Diäten und Reisekosten mit 33 fl. verzinslich zu 5% vom 18. Juni d. J. und mit 14 fl. 30 fr. verzinslich zu 5% vom 25. Juni d. J. und außerdem

b) als Theilnehmer an dem letzten Aufstade den dem Staate dadurch zugegangenen Schaden im Betrage von 3,000,000 fl. sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern innerhalb 4 Wochen bei Exekutionsvermeidung an die klagende Kasse zurückzuführen, beziehungsweise zu bezahlen.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.

§. 1443 in der Hauptsache zu Recht erkannt:

Es sey dem Begehren der Klägerin auf gerichtliche Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig zu erklären, das beigebrachte bewegliche Vermögen nach Maßgabe der bestehenden schiedlichen Güterverhältnisse der Klägerin zu scheiden zu lassen und in ihre freie Verwaltung zu übergeben.